# E N T G E L T O R D N U N G
# für die Benutzung städtischer Turnhallen, Aschenplätze, Kunstrasenplatz und Flutlichtanlagen vom 25.10.2022

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung städtischer Turnhallen, Aschen- und Kunstrasenplätze und Flutlichtanlagen werden Energiekostenbeiträge erhoben.
(2) Für die Vorbereitung und Durchführung von Einzelveranstaltungen in den Turnhallen erhebt die Stadt Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
(3) In den Fällen, in denen mehrere Vereine Flutlichtanlagen benutzen, wird die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten durch die Verwaltung vorgenommen, wenn eine Abrechnung direkt zwischen den Vereinen nicht möglich ist.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Zahlungsverpflichtung für die NutzerInnen entsteht mit Zugang der Nutzungserlaubnis.
(2) Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Energiekostenbeitrag spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, im Rahmen von Langzeitbelegungen 14 Tage nach Zugang des Abrechnungsbescheides zu entrichten.

§ 3 SchuldnerInnen

(1) SchuldnerInnen der Benutzungsentgelte sind der Verein, der Veranstaltenden bzw. AntragstellerInnen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Energiekostenbeiträge

(1) Turnhallen

Die Energiekostenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Einfachturnhalle an Grundschule und GAL/Haus der Jugend | 4,00 € je Std. |
| Doppelturnhalle an der GAL/Haus der jungen Erwachsenen | 6,00 € je Std. |

Dies gilt auch für Sonderveranstaltungen, jedoch wird pro Benutzungstag der Kostenbeitrag auf 55,00 € begrenzt.

Folgende Beiträge sind von Vereinen zu zahlen, die die Turnhallen regelmäßig nur während der Wintermonate (01.10.-31.03.) nutzen:

| | |
|---|---|
| Einfachturnhalle an Grundschule und GAL/Haus der Jugend | 5,00 € je Std. |
| Doppelturnhalle an der GAL/Haus der jungen Erwachsenen | 7,00 € je Std. |

Folgende Beiträge sind von Vereinen zu zahlen, die die Turnhallen regelmäßig nur während der Sommermonate (01.04.-30.09.) nutzen:

| | |
|---|---|
| Einfachturnhalle an Grundschule und GAL/Haus der Jugend | 4,00 € je Std. |
| Doppelturnhalle an der GAL/Haus der jungen Erwachsenen | 6,00 € je Std. |

Ortsfremde Vereine zahlen neben den Energiekostenbeiträgen pro Tag zusätzlich eine Nutzungsgebühr von 25,00 € für die Einfachturnhallen und 45,00 € für die Doppelturnhalle.

Fußballvereine, die im Winter nach dem Training auf dem Aschenplatz bzw. Kunstrasenplatz in Linnich die Duschumkleide in der Doppelturnhalle nutzen, zahlen hierfür pro Trainingsabend 8,00 €.

(2) Flutlichtanlagen

Für die Nutzung der Flutlichtanlage des Aschen- und Kunstrasenplatzes am Bendenweg wird der Energiekostenbeitrag auf 3,50 € je Stunde festgesetzt.

(3) Umsatzsteuerliche Regelung

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren/ Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## § 5 Befreiungen

(1) Kein Benutzungsentgelt nach § 4 wird erhoben,

a) für Veranstaltungen städtischer Schulen und Kindergärten
b) für Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer Kinder und Jugendliche sind

c) wenn zuvor eine Abmeldung bei der Stadt erfolgt.

## § 6 Entgelte beim Ausfall von Veranstaltungen

(1) Wird von Veranstaltenden eine Veranstaltung abgesagt, für die von der Gemeinde bereits eine verbindliche Zusage erteilt worden ist, sind 50 % des jeweiligen Entgelts zu erheben.

(2) Die gilt nicht,

a) wenn die Veranstaltenden den Ausfall nicht zu vertreten hat oder
b) die Absage mind. 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt wird, oder
c) die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

## § 7 Sonstiges

(1) Über Abweichungen von dieser Entgeltordnung und Sonderregelungen, z.B. die Festsetzung des Beitrags für eine nicht sportliche Nutzung von Sportanlagen beschließt die Bürgermeisterin im Einzelfall.

## § 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Turnhallen, Aschenplätze und Flutlichtanlagen vom 27.05.2021